



Freistellung von Auszubildenden

Neuregelung im Berufsbildungsgesetz

Freistellung von Auszubildenden und Anrechnung auf die Ausbildungszeit

I. Das Wichtigste in Kürze



- Die neu geschaffenen Regelungen in § 15 BBiG gelten für volljährige Auszubildende.
- Die Regelung, dass Auszubildende vor einem vor 09:00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden dürfen, wurde aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz in das BBiG übernommen.
- Darüber hinaus sollen alle Auszubildenden nicht nur für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, sondern auch an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden, einmal in der Woche sowie in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (an mindestens fünf Tagen) freigestellt werden.
- Auszubildende haben ferner an Arbeitstagen, die der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangehen, einen Freistellungsanspruch.
- Für minderjährige Auszubildende gelten gem. § 15 Abs. 3 BBiG die Regelungen des JArbSchG.

II. Die wichtigsten Änderungen im Detail



Auszubildende haben Auszubildende nach dem geänderten § 15 BBiG freizustellen:

1. für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen, sowie bei zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich,
4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Was wird in den Fällen 1. – 5. auf die Ausbildungszeit des Auszubildenden angerechnet?

1. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen,
2. die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit,
3. die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit,
4. die Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
5. die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit.

III. FAQs



Was ist die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit und wie wird sie berechnet?

Die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit ist die Zeit, die Auszubildende durchschnittlich pro Tag ausgebildet werden.

Berechnung*:

1. Addition der Stunden, die Auszubildende in einer Woche im Ausbildungsbetrieb sind.
2. Die daraus resultierende Summe wird durch die Ausbildungstage, die Auszubildende pro Woche im Ausbildungsbetrieb sind, dividiert.

Beispiel:

Auszubildende sind von Montag bis Freitag jeweils acht Stunden im Ausbildungsbetrieb.

1. $8 + 8 + 8 + 8 + 8 = 40$
2. $40 / 5 = 8$

► Die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit beträgt damit acht Stunden.

Was ist die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und wie wird sie berechnet?

! Diese Zeit ist nur für Auszubildende relevant, die Blockunterricht haben.

Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit ist die Zeit, die Auszubildende durchschnittlich pro Woche ausgebildet werden.

Berechnung*:

1. Addition der Stunden, die Auszubildende in einem Monat im Ausbildungsbetrieb sind.
2. Die daraus resultierende Summe wird durch die Anzahl der Wochen des jeweiligen Kalendermonats dividiert, in denen Auszubildende im Betrieb waren.

Beispiel:

Auszubildende sind vom 3. – 28. Februar 2020 insgesamt 160 Stunden im Ausbildungsbetrieb.

1. $40 + 40 + 40 + 40 = 160$
2. $160 / 4 = 40$

► Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt damit 40 Stunden.

* Pausenzeiten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.